



→ TREXpert

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1: Mehrwertsteuer

Martina Huber wagte am 1. Januar 2008 die Selbständigkeit und gründete die Firma Publicity Consulting AG in Bern. Die AG erbringt Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Werbung, und die AG verkauft Kugelschreiber mit Firmenlogos für Werbezwecke. Die AG hat nachstehende Umsätze und Aufwendungen exklusive MWST. Die Beurteilungen sind nur nach neuem MWSTG vorzunehmen, wobei jedoch die jeweilig gültigen Steuersätze der beurteilten Jahre als Berechnungsgrundlage dienen.

	2008	2009	2010	2011
Erträge				
Beratungen an Inländer	35000	55000	50000	80000
Beratungen an Ausländer	110000	110000	95000	115000
Verkäufe Kugelschreiber im Inland	11000	20000	20000	50000
Verkäufe Kugelschreiber mit Exportbelegen ins Ausland	10000	20000	35000	50000
Aufwendungen				
Von ausländischen Unternehmen eingekaufte Beratungsleistungen	5000	9000	20000	1000

1. Ab welchem Datum muss sich die AG obligatorisch ins MWST-Register eintragen lassen, wenn Sie oben aufgeführte Zahlen als Grundlage für Ihre Feststellungen nehmen? Begründen Sie die obligatorische MWST-Pflicht mit dem Gesetz und anhand der relevanten Umsätze.
2. Wie viel MWST muss die AG aufgrund ihrer Umsätze obligatorisch an die ESTV abliefern, wenn die Firma die Saldosteuersatzmethode wählt? Für die Berechnung ist ein Saldosteuersatz von 4,4% zugrunde zu legen.
3. Wie viel Steuern aufgrund des MWSTG muss die AG – über den gesamten Zeitraum betrachtet – total an die ESTV abliefern?

Lösung

1. Gemäss **Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG** besteht eine Umsatzlimite von CHF 100000.–, und die Steuerpflicht wird gemäss **Art. 11 Abs. 1 MWSTV** auf das folgende Jahr ausgelöst.
Relevant sind Beratungen im Inland und die Verkäufe (auch Export). Somit wird die Umsatzlimite im Jahr 2010 erreicht, was die Steuerpflicht per 1.1.2011 auslöst.
2. Die Steuerpflicht besteht für das Jahr 2011.
Der steuerbare Umsatz beträgt CHF 130000.–.
Bei der **Saldosteuersatzmethode** ist die MWST einzurechnen, also $\text{CHF } 140400 \times 4,4\% = \text{CHF } 6177.50$.
3. Gemäss **Art. 45 Abs. 2 lit. b MWSTG** muss Bezugssteuer ab CHF 10000.– auch von nicht Steuerpflichtigen abgeliefert werden, und gemäss **Art. 45 Abs. 2 lit. a MWSTG** muss der Steuerpflichtige

jegliche Bezugssteuer erfassen. Somit kommt aus dem Jahr 2010 CHF 1520.– und aus dem Jahr 2011 CHF 80.– (CHF 1600.–) Bezugssteuern hinzu, also total CHF 7777.50.

Aufgabe 2: Organisation des Rechnungswesens

Im Zusammenhang mit der Gründung einer neuen Aktiengesellschaft stellt Ihnen ein Kunde die nachfolgenden Fragen, welche Sie ihm direkt beantworten:

1. Wer ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens im neu gegründeten Unternehmen gemäss Obligationenrecht verantwortlich? Nennen Sie den OR-Artikel.
2. Nennen Sie vier grundlegende Ziele, welche Sie beim Aufbau der Buchhaltungsabteilung verfolgen.
3. Nennen Sie vier Themen, welche in einem **Organisationsreglement** einer Aktiengesellschaft geregelt werden sollten.
4. Kann die Generalversammlung einen Prokuristen wählen? Nennen Sie den OR-Artikel.

Lösung

1. Der Verwaltungsrat (**Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR**)
2.
 - Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
 - Sicherstellung der lückenlosen Aufzeichnung aller Geschäftsfälle
 - Bedürfnisgerechte Informationsversorgung der Geschäftsleitung
 - Ökonomisches Prinzip einhalten. Möglichst wenig Aufwand
 - Verfügbare Ressourcen sinnvoll einsetzen
 - Entscheidungsgrundlagen bereitstellen
 - Kalkulationsdaten erarbeiten
 - Internen Informationsfluss sicherstellen
3.
 - Konstituierung des Verwaltungsrates
 - Ausschüsse (Gremien)
 - Sitzungsmodi
 - Beschlussfassung
 - Rechte des Verwaltungsrates
 - Pflichten des Verwaltungsrates
 - Aufgaben und Kompetenzen
 - Zeichnungsberechtigung
 - Regelung betreffend Vertretung gegen aussen
4. Nein. Der Prokurist wird vom Verwaltungsrat ernannt (**Art. 721 OR**).

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66,
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu